

erhalten. Eine Reihe von Jahren lehrte er dann Grammatik und Rhetorik zu Toulouse und Montpellier. Als P. Sacchini, der Historiograph der Gesellschaft Jesu, gestorben war, wurde Possinus 1654 nach Rom berufen, um Sacchini's Arbeit zu ergänzen (*Hist. Societ. Jesu pars quinta sive Claudius. Tomus prior auctore Francisco Sacchino. Res extra Europam gestas et alia quaedam supplevit P. Possinus, Rom. 1661*). Zu Rom hielt er auch Vorlesungen über die heilige Schrift und das Hebräische im Collegium Romanum. Bei der Königin Christine von Schweden und dem Cardinal Barberini stand er in hohem Ansehen, und den jungen Joh. Franz Albani, den spätern Papsi Clemens XI., unterrichtete er damals im Griechischen. Im J. 1682 kehrte er nach Toulouse zurück und starb daselbst am 2. Februar 1686. Von seinen zahlreichen Schriften seien erwähnt: *Catenae griechischer Väter zu Matthäus* (vgl. d. Art. Cordeus III, 1092) und *Marcus*; das *Spicilegium*, ein Commentar zu ausgewählten Stellen der vier Evangelien. Auch gab er Schriften des hl. Nilus des Aeltern (s. d. Art.) und des hl. Methodius von Olympus „Gastmahl der zehn Jungfrauen“ heraus. Sehr geschätzt sind die *Collationes Isidorianae*, quibus S. Isidori Pelusiotae epistolae omnes hactenus editae Graece cum multis antiquis manuscriptis codicibus comparantur. . . Ex bibliotheca Barberina. Editae studio P. Possini, Romae 1670 (vgl. d. Art. Isidor VI, 968 f.). Weniger Lob verdienen zum Theil seine Ausgaben byzantinischer Schriftsteller: *Annae Comnenae Alexias*; *Nicephori Bryennii Commentarii de rebus Byzantinis*; *G. Pachymeris Michael Palaeologus* und *Andronicus Palaeologus*; *Theophylacti Institutio regia* (zur Kritik dieser Ausgaben, die theilweise bei Migne, PP. gr. CXXVII, CXLIII et CXLIV abgedruckt sind, vgl. Krumbacher, *Gesch. der byzant. Litter.*, München 1891, 78 u. 82). Den Holländern lieferte er über 200 vitas, namentlich griechischer Heiligen, und ebenso dem P. Rabbe für seine Conciliensammlung manche werthvolle Beiträge. Ungedruckt blieb seine *Hist. controversiarum*, quae inter quosdam e S. Praedicatorum ordine et Societatem Jesu agitatae sunt ab a. 1548 ad a. 1612. (Vgl. Hurter, *Nomencl. lit. II*, ed. alt., Oeniponte 1893, 481 sqq.; de Backer, *Biblioth., nouv. éd. par Sommervogel VI*, 1123 ss.) [Zed.]

**Postcommunio**, s. Messe VIII, 1334.

**Postille** (postilla als Singular) heißt nach mittelalterlichem Sprachgebrauch zunächst eine erläuternde Erklärung zu einem biblischen Text, vorzugsweise in der Form einer Homilie. Das Wort ist wohl zu erklären als eine Zusammenziehung der ersten Worte von *Post illa verba textus*, mit welcher Phrase nach der Verlesung des Textes die Erklärung desselben eingeleitet wurde. So entstand das Substantiv *Postilla*, von dem weiter-

hin das Verbum *postillare* gebildet wurde. Zugleich aber erweiterte sich der Begriff des Wortes *Postille*, und es wurde auch von fortlaufenden Erklärungen ganzer biblischen Bücher gebraucht; die Erklärungen standen dann in der Regel unmittelbar nach jedem Verse des Textes. In diesem Sinne sprach man von einer *Postilla in universa biblia*, und von *Nicolaus Lyranus* heißt es in einem Epitaphium *postillavit Biblia ad litteram a principio usque ad finem*. — Der Name *Postille* kommt zuerst, wie es scheint, vor im Titel des *Homiliarium*s (s. d. Art.), welches *Paulus Diaconus* (s. d. Art., n. 1) im Auftrag Karls des Großen zusammenstellte; doch ist es nicht sicher, ob das Wort schon dem ursprünglichen Titel angehört. Von den *Postillen* im weitern Sinne ist die von *Nicolaus von Lyra* (s. d. Art.) verfaßte am bekanntesten. In Deutschland erscheinen für das Volk bestimmte Bücher, die den späteren *Postillen* entsprechen, vor der Reformationszeit unter dem Namen *Plenarium* (s. d. Art.). Luthers hat durch seine bekannte Bibelerklärung das Wort *Postille* auch bei den Protestanten in Uebung gebracht. Später kam der Name jedoch bei Katholiken wie Protestanten wieder mehr aus dem Gebrauch; doch wird er mitunter noch angewendet für Sammlungen von Predigten oder erbaulichen Erklärungen zu den Sonn- und Festtagspericopen, mit denen gewöhnlich in mehr oder weniger glücklicher Weise Belehrungen über die Glaubenswahrheiten, kirchliche Gebräuche u. dgl. verbunden sind. In dieser Form erfreut sich die *Postille* als sogen. „Handpostille“ im gläubigen Volke dauernder Beliebtheit (vgl. d. Art. *Goffine*). [Wendel.]

**Postulation** heißt im Kirchenrecht eine der gesetzlich zulässigen Formen zur Befetzung höherer Kirchenämter. Wenn nämlich unter den für das Amt Vorge schlagenen eine Person ist, die entweder nicht alle canonischen Eigenschaften hat, oder schon durch ein anderes Amt an der freien Annahme des betreffenden Kirchenamtes behindert wird, so ist es nicht zulässig, dieselbe zu wählen; denn die eigentliche Wahl kann nur auf einen in jeder Beziehung tauglichen Candidaten gehen. Wohl aber gestattet das Recht in diesem Falle den Wählern, die Bitte um Zulassung der Person auszusprechen, was durch die Formel *postulo* (nicht *eligo*, bei Strafe der Nichtigkeit) zu geschehen hat. Die *Postulation* ist entweder eine einfache oder eine feierliche. Erstere tritt dann ein, wenn nur um die Entlassung eines sonst Wählbaren aus dem bisherigen Dienst- oder Subjectionsverhältniß bei der zuständigen Kirchenbehörde gebeten wird, wie dies nöthig ist bei Cardinalpriestern und -diaconen, päpstlichen Legaten, bischöflichen Generalvicaren, Canonikern an fremden Stiften, auswärtigen Geistlichen, Ordenspersonen u. dgl. (vgl. d. Art. *Emancipation* IV, 439). Die feierliche oder eigentliche *Postulation* hat statt, wenn dem Candidaten canonische Mängel anhaften, die aber nur geringere sein dürfen (z. B. Mangel der Subdiaconatsweihe [vgl.